

# Lebens- und Arbeitsalltag der Gefangenen im Marburger „Stockhaus“\*

Hubert Kolling

Bevor ich im Folgenden meine Ausführungen auf das gestellte Thema – den Lebens- und Arbeitsalltag der Gefangenen im Marburger „Stockhaus“ – richte, seien zum besseren Verständnis zunächst ein paar kurze Hinweise über die Struktur und Organisation des Strafvollzugs in Kurhessen erlaubt.

## „Zwangsarbeitshäuser“, „Zuchthäuser“, „Stockhäuser“ und die „Eisenstrafe“

Im 19. Jahrhundert standen im Kurfürstentum Hessen zur Aufnahme rechtskräftig verurteilter Personen sechs sogenannte „Straf- und Besserungsanstalten“ zur Verfügung. Es handelte sich hierbei um die zwei „Zwangsarbeitshäuser“ in Fulda und Ziegenhain, die zwei „Zuchthäuser“ in Kassel – namentlich das Zuchthaus in der Stadtkaserne und das Zuchthaus an der Fulda – und die zwei „Stockhäuser“ in Kassel und Marburg.<sup>1</sup> Die beiden letzteren dienten dabei zum Vollzug der nur gegen Männer verhängten sogenannten „Eisenstrafe“, die – in zwei, seit 1817 in drei verschiedene Klassen unterteilt – als die schwerste Bestrafungsart galt und in der Regel mehrere Jahre bis lebenslänglich dauerte. Während die Gefangenen der ersten Klasse an beiden Füßen eine 2 ¼ bis 3 ½ Fuß lange und jeweils acht Pfund schwere Kette tragen mussten, die am Knöchel mit einer vernieteten Schelle versehen war, trugen die zur zweiten und dritten Klasse Verurteilten lediglich eine – ebenfalls acht Pfund schwere – Kette am rechten Fuß. Das Anlegen der „Eisen“ sollte einerseits eine Flucht verhindern, andererseits den Sträflingen die Ausübung von Arbeiten ermöglichen, wobei der Gesetzestext ausdrücklich darauf hinwies, dass die Bestrafung des Delinquenten lediglich in der Strenge der Arbeit und nicht in der „Schwere der Eisen“ liegen sollte.<sup>2</sup> Nach der Annektierung Kurhessens im Jahre 1866 durch Preußen und Inkrafttreten der Preußischen Verfassung zum 1. Oktober 1867 wurden die „Eisenstrafen“ aufgehoben und die Häftlinge von ihren Ketten befreit; fortan galt das preußische Recht und somit auch dessen Verordnungen zum Strafvollzug.<sup>3</sup>

---

\* Vortrag, gehalten am 16. Januar 2003 im Hessischen Staatsarchiv Marburg.

1 Zur ausführlichen Geschichte der einzelnen Anstalten, den normativen Grundlagen, der Struktur und Organisation des Strafvollzugs in Kurhessen vgl. H. KOLLING: Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“. Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXXI: Politikwissenschaft, Bd. 261). Frankfurt am Main [u.a.] 1994.

2 Ebd., S. 40-42.

3 Vgl. Die Justizverwaltung in den neuen preußischen Landesteilen, hg. von Beamten des Königlichen Ober-Appellationsgerichts. Berlin 1867, S. 34-39 und S. 136-139 sowie für die Bestimmungen zur Strafvollstreckung insbesondere S. 783-819. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen

## Von einer speziellen „Gefängnisbaukunst“ kann keine Rede sein

Sieht man einmal vom Kasseler Zuchthaus an der Fulda ab, das bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts als spezieller Zweckbau zur Strafvollstreckung errichtet worden war, kann bei den übrigen kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten von einer speziellen „Gefängnisbaukunst“ keine Rede sein.<sup>4</sup> So war bereits die Lage des Marburger Stockhauses für Eisengefangene insofern von Nachteil, als der steile Berg im Winter nur sehr schwer zu passieren war, was insbesondere den Lieferanten mitunter große Schwierigkeiten bereitete. So berichtete etwa am 20. September 1861 ein Oberaufseher, dass es im Winter „sehr oft“ vorkam, dass „bei Eis und hohem Schnee, es den Menschen, selbst wenn sich diese mit Eissporen versehen haben, kaum möglich ist, den Schlossweg ohne Gefahr zu passieren. In Folge dessen ist es also Pferden, Ochsen oder Kühen, da diese hier auch noch einen beladenen Wagen zu ziehen haben, noch weniger möglich, den Schlossberg hinauf zu kommen.“<sup>5</sup> Wenn auch das ehemalige landgräfliche Schloss, insbesondere der sogenannte „Wilhelmsbau“, über genügend Platz für Gefangene und Personal verfügte, wurde es im Jahre 1866 „nicht als eine, mit den Anforderungen der Gegenwart auch nur annähernd in Übereinstimmung befindlichen Strafanstalt angesehen“<sup>6</sup> und daher zum 31. Dezember 1868 aufgelöst.<sup>7</sup> Die letzten Insassen wurden in das Kasseler Zuchthaus in der Stadtkaserne gebracht und die Räumlichkeiten zur weiteren Nutzung dem Hessischen Staatsarchiv Marburg übergeben.<sup>8</sup>

## Conrad Koch – „auf 10 Jahre zu den Eisen 2. Klasse“ verurteilt

Zu den 91 Personen, die im Jahre 1822 im Marburger „Stockhaus für Eisengefangene“ ihre Strafe verbüßten, gehörte auch Conrad Koch aus Gisselberg.<sup>9</sup> Er war im Jahre 1812 – im Alter von 19 Jahren – wegen wiederholtem Diebstahl „auf 10 Jahre zu den Eisen 2. Klasse“ verurteilt worden. Nachdem er am 1. September 1815 „aus den Eisen

vgl. Th. BERGER: Die konstante Repression. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850, Frankfurt am Main 1974.

4 Vgl. die grundlegende Arbeit von K. KROHNE: Die Gefängnisbaukunst, Hamburg 1887 [Separatausgabe aus dem Handbuch des Gefängniswesens, hg. von F. VON HOLTZENDORFF und E. VON JAGEMANN, Bd. 1, Hamburg 1888, S. 467-511].

5 StA MR, Best. 165 Nr. 3282.

6 StA MR, Best. 165 Nr. 3318, fol. 691.

7 Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Kassel Nr. 137 vom 15. März 1869, in: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel Nr. 16 vom 24. März 1869, S. 86.

8 Bereits seit 11. August 1866 wurde das Kasseler Stockhaus für Eisensträflinge zur Unterbringung von gewöhnlichen Strafgefangenen genutzt. Am 21. August 1866 war auch das Zwangsarbeitshaus in Fulda aufgelöst worden, weil es nicht nur unzweckmäßig eingerichtet war, sondern auch den hygienischen und sicherheitsrelevanten Ansprüchen nicht mehr genügte. Vgl. H. KOLLING: Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“ (wie Anm. 1), S. 56-61.

9 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr.70: Übersicht der Zahl sowie des Ab- und Zugangs der Sträflinge 1816-1844. StA MR, Best. 251 Marburg, in Nr. 46: Acta betr. den Eisensträfling Conrad Koch von Gisselberg. In einem Schreiben der Regierung zu Kassel an die Kurfürstliche Direktion der Strafanstalten zu Marburg vom März 1817 wird als Herkunftsort von Conrad Koch „Gilsberg“ genannt.

entsprungen“, sprich geflüchtet, aber in Alsfeld alsbald wieder verhaftet und wegen erneuter Diebstähle zu weiteren fünf Jahren „Eisenstrafe“ verurteilt worden war, nutzte er am 13. August 1824 wiederum eine Gelegenheit, bei der „öffentlichen Arbeit“ zu entweichen. Zwei Jahre später, am 7. November 1826, stellte sich Koch freiwillig der Marburger Polizeidirektion. Bei einer im Marburger Stockhaus drei Tage später, am 10. November 1826, von dem Stockmeister Daniel Lauer durchgeführten Befragung gab er zu Protokoll, er habe „den unüberlegten Schritt“ deswegen getan, weil ihn der zu jener Zeit mitentsprungene Conrad Kissner dazu überredet hätte. Zunächst ins Darmstädtische begeben, wo Kissner ihn heimlich verlassen habe, hätte er seinen Weg anschließend „über Frankfurt [am Main] gerade auf Straßburg genommen“. Dort am 27. August 1824 angekommen, hätte er sich augenblicklich bei dem Königlich französischen Regiment Hohenloh als Soldat engagieren lassen und sei von da mit mehreren Rekruten nach Brest dirigiert worden. In diesem Regiment habe er beständig gedient, wäre aber genötigt gewesen, Abschied zu nehmen, weil er ein Glied des rechten Zeigefingers verloren hatte. Am 7. November 1826 sei er dann wieder in Marburg eingetroffen, „und zwar mit dem festen Vorsatz, hierfür sich so zu betragen, dass keine Klagen mehr über ihn entstehen sollten. Schließlich wolle er Kurf[ürstliche] Polizeidirektion ganz untertänigst um Milderung seiner Strafe bitten“.<sup>10</sup>

In Erwägung, dass der „Eisengefangene“ Koch ohne Ursache von der Arbeit im Fürstenhaus entwichen, dass er diese Entweichung schon früher hier sich hat zu Schulden kommen lassen, dass er dormalen um so weniger hierzu Ursache hatte als er unter die Zahl der Freigänger gehörte, welchen ein Teil des Verdienstes belassen wurde, dass jedoch derselbe infolge des Abschieds während seiner Abwesenheit sich auf eine rechtliche Art seinen Unterhalt verdient und nach der Verabschiedung sich freiwillig „sistiert“, das heißt der Polizei gestellt habe, was Berücksichtigung fand, wurde derselbe zu einer Disziplinarstrafe von 15 Prügel „auf den hintern Teil“ verurteilt; die Exekution der Strafe wurde sogleich einen Tag später, am 11. November 1826, vollzogen.<sup>11</sup>

„... jederzeit eines sittlichen, anständigen und  
verträglichen Betragens zu befleißigen“

Conrad Koch wusste, was auf ihn zukam. Mit seinem (erneuten) Eintritt ins Marburger Stockhaus unterlag er einer Hausordnung, die in vielfältigen Verhaltensvorschriften den Vollzugsablauf bis ins letzte Detail regelte, und der er „genau nachzukommen“ hatte. Demnach hatten sich die Gefangenen „eines ruhigen, stillen und anständigen Betragens zu befleißigen, sie dürfen weder raufen, singen, pfeifen noch sonst etwas treiben, was gegen Ordnung und Schicklichkeit verstößt, auch ist aller Verkehr unter sich verboten, vor Allem aber [haben sie] untereinander in Frieden zu leben, den Befehlen der Vorgesetzten der Anstalt, insbesondere aber denen des Inspectors und des Stockmeisters sowie den Weisungen der Unteraufseher unbedingt folge zu leisten, auch sind sie den Garnisons-Soldaten

10 StA MR, Best. 251 Marburg, in Nr. 46: Acta betr. den Eisensträfling Conrad Koch von Gisselberg.

11 StA MR, Best. 251 Marburg, in Nr. 46: Acta betr. den Eisensträfling Conrad Koch von Gisselberg.

Folgsamkeit schuldig, wenn sie diesen zur Bewachung an den öffentlichen Arbeiten übergeben worden sind“. Den zugewiesenen Arbeiten, auf die ich später noch ausführlich zu sprechen komme, hatten sie sich „mit Fleiß und Ordnungsliebe“ zu unterziehen.<sup>12</sup>

Auch nach den revidierten „Vorschriften für das Verhalten der Eisensträflinge im Stockhaus zu Marburg“ vom 29. April 1852, die insgesamt 18 Paragraphen umfassten, hatten sich die Sträflinge „jederzeit eines sittlichen, anständigen und verträglichen Betragens zu befleißigen“.<sup>13</sup> Am 24. Oktober 1868 stellte Inspektor Wiederhold einen neuen „Entwurf zu einer Hausordnung für die Königliche Strafanstalt in Marburg“ unter Zugrundelegung des Reglements für die Strafanstalt zu Rawicz – Kreisstadt im preußischen Regierungsbezirk Posen – beziehungsweise der früheren, bei der Strafanstalt Marburg gehandhabten „Haus- und Saalordnung“<sup>14</sup> mit vierundvierzig Paragraphen vor. Darin war unter anderem festgelegt: „§ 1. Kein Sträfling darf sich irgend einer Handlung, sei es in Thaten, Worten oder Geberden erlauben, welche schon nach gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, oder auch nur nach den allgemeinen Ansichten der Menschen, gegen Sittlichkeit und Anstand verstößt. § 2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung an den Sachen der Anstalt, einschließlich der den Sträflingen anvertrauten Sachen und Kleidungsstücken, sowie die muthwillige Zerstörung der im Gebrauche gelassenen eigenen Gegenstände, ist verboten. [...] § 3. Ebenso darf kein Sträfling seinen eigenen Körper beschädigen oder verunstalten. Jeder Versuch eines Selbstmordes, in welcher Absicht er auch geschehe, wird streng bestraft. § 4. Jeder Sträfling ist den Befehlen des Anstalts-Vorstandes und allen übrigen Ober- und Unterbeamten unbedingt Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. [...] § 7. Jeder Fluchtversuch, sowie eine wirkliche Entweichung [...] zieht die strengste Disziplinar-Rüge nach sich. § 8. Das Sprechen der Sträflinge untereinander, sei es durch Worte oder Zeichen, ist streng verboten, ebenso das Singen, Schreien und Lärmen aller Art überhaupt. § 9. Das Anreden der Fremden oder der Wache, insbesondere das Anbetteln ist gleichfalls verboten. [...] § 11. Kein Sträfling darf ohne Erlaubnis des Anstalts-Vorstandes einen Brief schreiben, noch ohne die Erlaubnis in Empfang nehmen. § 12. Das Tabakkauen und Branntweintrinken ist durchaus verboten. Das Tabakrauchen ist gleichfalls im Allgemeinen verboten, doch kann es bei guter Führung beim Arbeiten im Freien außerhalb der Anstalt, sowie dann, wenn der Arzt es etwa speziell verordnet [sic], sonst aber unter keinen Umständen, gestattet werden. [...] § 14. Jede Teilnahme eines Sträflings an einem Vergehen des anderen zieht ebenfalls Strafe nach sich. Selbst die bloße Verschweigung der Wissenschaft darum wird bestraft, wenn das Vergehen zu den in den allgemeinen Gesetzen verbotenen gehört, insbesondere aber, wenn ein Ausbruch oder Aufruhr in der Anstalt beabsichtigt wird. Die Anzeige von dem Vorhaben solcher Vergehen ist daher Pflicht jedes Sträflings. [...]“<sup>15</sup>

12 „Hausordnung“ vom 29. August 1848. StA MR, Best. 251 Acc. 1879/29 Nr. 77.

13 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 77.

14 StA MR, Best. 165 Nr. 3242.

15 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 62; und StA MR, Best. 165 Nr. 3242. Die restlichen Paragraphen betreffen die Regelung des Tagesablaufs an Werk- und Sonntagen. Diese Hausordnung trat jedoch nicht mehr in Kraft, da die Marburger Anstalt aufgelöst wurde.

## Radikal veränderte Lebensbedingungen

Wie für seine Mitgefangenen äußerte sich auch für Conrad Koch der Vollzugsablauf und Gefängnisalltag in radikal veränderten Lebensbedingungen, da er rund um die Uhr einer strengen Reglementierung ausgesetzt und einer festen Terminierung unterworfen war. Den Tagesablauf, auf dessen Ausgestaltung die Insassen keinerlei Einfluss hatten, regelte ein fest strukturierter, bis auf die Minute genau festgelegter Plan, der die Gefangenen einer vollkommenen Fremdbestimmung durch die Institution unterwarf. Für jede noch<sup>16</sup> so kleine Aktivität oder Verhaltensweise wurde dabei mittels einer Hand- oder „Hausglocke“ ein akustisches Signal gegeben. Zur Orientierung und Einhaltung der festgesetzten Tageszeiten diente in Marburg, ebenso wie in Ziegenhain, darüber hinaus die viertel und volle Stunden schlagende Uhr im Schlossturm. Wie ein Vergleich der „Tagespläne“ belegt, bestanden Abweichungen innerhalb der einzelnen Anstalten nur in Details, etwa in Zeitverschiebungen beim Wecken, bei den Arbeitspausen, der Gottesdienstzeit oder beim Unterricht.<sup>16</sup>

Für gewöhnlich wurden die Sträflinge in den Sommermonaten (April bis September) um 4.30 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober bis März) um 5.30 Uhr geweckt. Erst seit den 1860er Jahren durfte jeweils eine halbe Stunde länger geschlafen werden. Jeder Gefangene musste sich „sofort von seiner Lagerstätte“ erheben, sich waschen, kämmen und „ordentlich und vollständig“ anziehen sowie seine „Lagerstätte“ nach Vorschrift aufstellen. Anschließend wurden die sogenannten „Nachtkübel“ und das Waschwasser aus den Zellen getragen. Sodann hatte sich jeder Gefangene „ruhig“ in den Speisesaal auf den ihm zugewiesenen Platz zu begeben, um das Frühstück – Morgensuppe und Brot – einzunehmen. „Jeder [Gefangene] genießt ruhig das Erhaltene, reinigt dann in dem bereit gehaltenen Wasser sein Essgeschirr und wartet, nachdem das Abwaschwasser weggetragen ist, das Zeichen zum Gebet ab, welches stehend verrichtet wird“. Daran schloss sich dann, im Sommer ab 6.00 Uhr, im Winter ab 7.00 Uhr, die Arbeit an, wobei die Hausordnung dabei „alles Sprechen und sonstigen Verkehr der Gefangenen untereinander, streng untersagt[e]“. Gearbeitet wurde – mit einer viertelstündigen Pause um 8.00 Uhr – bis 11.00 Uhr, woran sich ein halbstündiger „Spaziergang“ – zur Bekämpfung beziehungsweise Vermeidung einer „Gemüts-Depression“<sup>17</sup> infolge der Inhaftierung – anschloss. Das Mittagessen und die Ruhezeit beschränkten sich auf die Zeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Mit einer viertelstündigen Pause um 16.00 Uhr wurde dann erneut bis 18.00 Uhr gearbeitet. Für die Einnahme des Abendessens war die Zeit von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr vorgesehen. Die bis 20.00 Uhr verbleibende „freie Zeit“ beendete der Abendeinschluss um 20.15 Uhr.

An den Sonntagen durften die Gefangenen morgens eine Stunde länger schlafen. Tagsüber mussten sie dann, neben dem Besuch des Gottesdienstes, die Arbeitsräume

16 StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 453; StA MR, Best. 251 Acc. 1919/14 Kassel Nr. 8; und StA MR, Best. 165 Nr. 883 und Nr. 3318, fol. 20, 53, 278, 369, 460, 461 und 612.

17 Zu dieser Problematik vgl. W. WULLEN: In welcher Weise und in welcher Ausdehnung soll die Bewegung der Strafgefangenen in freier Luft, ihre körperliche Reinigung, besonders das Baden, das Haar- und Bartscheren stattfinden?, in: Bll. für Gefängniskunde 2, 4. Heft, Heidelberg 1866, S. 270-283.

reinigen, gegebenenfalls ihre Kleider reparieren oder „Erbauungsbücher“ lesen. Selbst der Gang zur Toilette war in diesem Zeitplan genauestens geregelt, nämlich vier Mal täglich und zwar um 6.15 Uhr, 9.30 Uhr, 13.00 Uhr und 16.30 Uhr: „Es erfolgt dies der Reihe nach und geschieht mit Ruhe u[nd] größter Reinlichkeit“.<sup>18</sup> Die ständige Überwachung und Kontrolle noch so kleiner Schritte der Häftlinge, verbunden mit der exakt festgelegten Tageseinteilung, sollte dabei einem „geregelten und reibungslosen“ Vollzugsablauf beziehungsweise der Disziplinierung der Gefangenen dienen.<sup>19</sup>

### Ein ausgeprägtes Straf- und Privilegiensystem

Zur Durchsetzung der vielfältigen Verhaltensvorschriften beziehungsweise der gesetzten Normen verfügten die kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten über ein ausgeprägtes Straf- und Privilegiensystem, das sowohl positive (Vergünstigungen) als auch negative Sanktionen (eigentliche Disziplinarstrafen) umfasste. Während zu den ersteren beispielsweise die Disposition über ein Teil des Verdienstes, Tabakkauen, Lesen von Büchern oder die Erlaubnis, einen zusätzlichen Brief zu schreiben, gehörte, reichten letztere vom formalen Verweis über das „Gefängnis im Gefängnis“, dem Arrest in der Arrestzelle, bis hin zur körperlichen Züchtigung. Der Anteil der körperlichen Strafen, gemessen an den verhängten Disziplinarstrafen, betrug im Marburger Stockhaus beispielsweise in den Jahren von 1848 bis 1858 rund 47 Prozent und in den Jahren von 1859 bis 1863 noch fast 13 Prozent.<sup>20</sup> Ansonsten kamen Bestrafungen in allen kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten sehr häufig vor. Wie die teilweise erhalten gebliebenen Register zeigen, verging fast kein Tag, an dem nicht ein Insasse disziplinarisch bestraft wurde. Die häufigsten Strafursachen waren dabei: Verstöße gegen die Hausordnung, Ungehorsam, Zanken, ungezogene Antworten, unerlaubter Briefverkehr, Trägheit bei der Arbeit, Plaudereien, ungezogenes Benehmen, lautes Streiten, Störungen im Religionsunterricht, Benutzung fremder Kleider, eigenmächtige Entfernung von der Arbeit, Schlägereien oder Trunkenheit.<sup>21</sup> Aus den hierzu überlieferten, sehr umfangreichen Archivalien seien einige Beispiele zur näheren Anschauung vorgestellt. Am 23. Juli 1823 zeigte der Marburger Stockmeister Daniel Lauer die beiden „Eisensträflinge“ Georg Beier und Andreas Scheffer an, die tags zuvor die ihnen zugeteilte „Außenarbeit“ verlassen hatten, in die Stadt gegangen waren und „in Brandwein sich dergestalt berauscht [hätten], dass sie selbst im Gefängnis mit ihrem Comandanten Streit und Schlägerey begonnen, und ihm, dem Stockmeister, selbst mit der Hand gedroht hätten“. Die Konsequenz: jeweils 20 Stockschläge.

Das Entfernen bei den sogenannten „Außenarbeiten“ war unterdessen kein Einzelfall. So hatten bereits am 4. April 1823 zwei andere Gefangene ihre Arbeiten am Dammelsberg niedergelegt, waren in das nahe gelegene Dorf Ockershausen gegangen „und sich dergestalt in Brandwein berauscht“, dass sie bei der Rückkunft ins Stockhaus „ohne Besinnung“ waren, weshalb sie jeweils mit fünfzehn Stockschlägen bestraft wurden. Am

18 Vgl. H. KOLLING: „Straf- und Besserungsanstalten“ (wie Anm. 1), S. 263.

19 Ebd., S. 266.

20 Ebd., S. 284-285.

21 StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wohlheiden Nr. 414.

31. Mai 1833 erhielt ein Stockhausgefangener achtzehn Hiebe, weil er sich von der Arbeit im Botanischen Garten entfernt, sich mit Hilfe einer „liederlichen Dirne“ Branntwein besorgt und sich anschließend betrunken hatte. Ein anderer, der sich beim Straßenkehren ebenfalls betrank, erhielt hierfür am 29. Juni 1833 sogar fünfunddreißig Hiebe.

### „Ein sehr mächtiger Hebel zur Besserung der Gefangenen“ – die Arbeit im Stockhaus

Spätestens seit Ende des 18. Jahrhunderts nahm die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit im europäischen Strafvollzug eine zentrale Stellung ein, da man in ihr das vorzüglichste „Besserungsmittel“ sah.<sup>22</sup> Die Gefangenenarbeit hatte damit nicht mehr nur vorwiegend als pönales Element den Übelcharakter der Strafe zu steigern, sondern als wichtigster Erziehungsfaktor in einem scheinbar pädagogisch vertieften Strafvollzug zu wirken.<sup>23</sup> Die „planmäßige Durchführung eines zielbewussten Arbeitsbetriebes“<sup>24</sup> stand auch im Mittelpunkt des Vollzugsalltags der kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten. Anlässlich seiner Visitation dieser Einrichtungen im Jahre 1866 führte hierzu der Direktor der Kölner Strafanstalt, von Götzen, aus: „Der fachgemäß geleitete Arbeitsbetrieb wird [...] stets als ein sehr mächtiger Hebel zur Besserung der Gefangenen zu betrachten sein, wenn die hierzu überhaupt erforderlichen anderen Bedingungen: die nach allen Beziehungen verständige Handhabung der gesamten Haus-Ordnung und Disziplin, im Verein mit der moralischen Einwirkung durch Seelsorger, Religions- und Schul-Unterricht und dem vor Allem auch durch sämtliche Beamte in Wort und That zu gebenden guten Beispiele, sonst vorhanden sind, die ganze Verwaltung überhaupt im richtigen Geiste mit Ernst und Humanität geführt wird.“ Die Verwaltung hätte deshalb „die Pflicht darauf zu achten, dass alle Beschäftigten nach Kräften fleißig arbeiten, damit sie [die Gefangenen] sich an eine, letztere ganz in Anspruch nehmende Thätigkeit gewöhnen und hierdurch nach ihrer Entlassung zur ordentlichen Selbsternährung befähigt respective derselben nicht entfremdet werden.“<sup>25</sup>

Das insbesondere von den jeweiligen Anstaltsleitungen immer wieder so hoch gehaltene Primat der Arbeit stieß unterdessen im Märchenland der Brüder Grimm in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. Als hier 1815 durch die Regelungen des Wiener Kongresses eine neue Phase der politischen Entwicklung begann, befand sich die Wirtschaft des Landes in einer schwierigen Ausgangslage. Der Anteil von Handwerk, Heimarbeit und dörflichem Nebenerwerb, überhaupt von technisch überholten Produktionsformen, vor allem im Textilgewerbe, in der Töpferei und in der Eisenverarbeitung, blieb bis in die

- 
- 22 Vgl. H. KOLLING: „Ein sehr mächtiger Hebel zur Besserung der Gefangenen...“. Zur Theorie und Praxis der Beschäftigung von Gefangenen in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“ des 19. Jahrhunderts, in: Zs. für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 48, 1999, Heft 4, S. 223-231.
- 23 Vgl. GRÜNHUT: Gefangenenarbeit, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. von L. ELSTER, A. WEBER und F. WIESER, gänzlich umgearbeitete Aufl., Band 4, Jena <sup>4</sup>1927, S. 663-677, insbesondere S. 663.
- 24 Vgl. G. SEGELKE: Die Entstehung der Freiheitsstrafe (Strafrechtliche Abhandlungen 242), Breslau 1928, S. 150.
- 25 StA MR, Best. 165 Nr. 3318, fol. 197.

sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts außergewöhnlich hoch.<sup>26</sup> Es gab um 1800 in Hessen, besonders im Raum Kassel, zwar schon erste Textil-, Handschuh- und Tabakmanufakturen sowie arbeitsteilige Großbetriebe, die verschiedene Produktionsgänge unter einem Dach vereinigten, Lohnarbeiter beschäftigten und meist noch mit rein handwerklichen Verfahren für größere Märkte produzierten; der Gewerbesektor wurde freilich weit stärker vom traditionellen, noch zunftgebundenen Handwerk und dem ländlichen Nebengewerbe bestimmt.<sup>27</sup> Produktivität, Exporterfolg und qualitative Wettbewerbsfähigkeit verblieben dagegen in bescheidenen Maßen, zumal der Eisenbahnbau – im Vergleich zu den übrigen deutschen Staaten – nur sehr zögernd voranschritt: erst 1852 wurde die Main-Weser-Bahn fertiggestellt und 1868 die Anbindung an Hanau. Die Erfolge der merkantilistischen Politik blieben in Kurhessen vor allem deshalb begrenzt, weil der staatliche Dirigismus der Industrie und dem Handel den zur Entfaltung notwendigen Freiraum verwehrte. Zu erwähnen ist hier etwa die Aufhebung der im Königreich Westfalen nach französischem Vorbild eingeführten Gewerbefreiheit durch Kurfürst Wilhelm I. und die erneute Inkraftsetzung einer nur leicht modifizierten Zunftordnung, die bis 1866 bestehen blieb.<sup>28</sup> Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“ die Beschäftigung der Gefangenen – trotz den intensiven Bemühungen der Anstaltsleitungen, die Insassen „nützlich und anhaltend zu beschäftigen“ – unter der Prämisse, dass die Gefangenen „unter steter Aufsicht und Wache stehen“, die angewiesenen Arbeiten nicht gesundheitsschädlich, wenig Handwerkszeug erforderlich und die gefertigten Produkte leicht absetzbar sein sollten, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „unvollkommen und höchst mangelhaft“ blieben.<sup>29</sup>

Die verschiedenen, in den einzelnen kurhessischen Straf und Besserungsanstalten durchgeführten Arbeiten unterschieden sich nicht sehr gravierend voneinander. Zunächst müssen hier die zur Erledigung der täglich anfallenden Arbeiten eingesetzten sogenannten „Hausarbeiter“ genannt werden, zu denen beispielsweise Köche, Gemüseputzer, Kartoffelschäler, „Lampendiener“, Krankenwärter, Barbieri, Wäscher, Gang- und Hausreiniger sowie sogenannte Schirrarbeiter (Böttcher, Schmiede, Schlosser und Klempner) gehörten.<sup>30</sup> Ferner waren im Marburger Stockhaus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgende Beschäftigungszweige etabliert:

1. Bürstenmacher: 47 verschiedene Gegenstände wie Zahnbürsten, Kleiderbürsten, Haarbürsten, Schuhbürsten, Schmierbürsten, Lamberiebürsten, Gewehrbürsten, Instrumentenbürsten, Nagelbürsten, Fassbürsten, Schrubber, Stubenbesen, Fasskratzer mit Bürsten, Rasierpinsel und Zahnstoher;

2. Schreinerarbeiten: 55 verschiedene Gegenstände, zum Beispiel Armlehnsessel, Lehnsessel, polierte Sessel, Kinderstühle, ordinäre Sessel, angestrichene Gartensessel,

26 Vgl. H. SEIER: Modernisierung und Integration in Kurhessen 1803-1866. in: W. HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 431-479, hier insbesondere S. 435.

27 Vgl. H.-W. HAHN, Der hessische Wirtschaftsraum im 19. Jahrhundert, in: W. HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 389-429, hier insbesondere S. 390.

28 Ebd., S. 394.

29 StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 334.

30 StA MR, Best. 165 Nr. 3310.



Fußschemel mit Strohgeflecht, Rasierschatullen, Tabakskästchen, Gewürzschachteln, kleinere Sekretäre, kleine Bettstellen, Puppenstuben, Lineale, kleine Tische und Stühle;

3. Drechsler-, Wagner- und Schnitzerarbeiten: 80 verschiedene Gegenstände wie Garnwinden, Spinnräder, Schubkarren, Schachspiele, Kegel- und Kreisspiele, Löffel, Schaufeln, Bütten und Fässer;

4. Blechschmiedearbeiten: 25 verschiedene Gegenstände wie Vogelbauer, Herde, Pumpen, Gießkannen, Töpfe, Teller, Teelöffel, Feuerzangen, Leuchter, Hacken, Rechen und Trompeten;

5. Schlosserarbeiten: 12 verschiedene Arbeiten wie Kaffeemühlen, Schreinerhandwerkszeuge, Zuckermesser, Eissporne, Baumsägestellen, Steigbügel, Kaffeebrenner und Kuchenbleche;

6. Papparbeiten: 21 verschiedene Sorten wie Handkörbe, Schatullen, Uhrgehäuse, Herren- und Damenhutschachteln, Nähkissen, Kaleidoskope, Strickballen und Mappen;

7. Feine Stroharbeiten: 11 verschiedene Sorten Schatullen, Zigarrendosen, Uhrkästchen, Handkörbe, Wandkörbe, Fidibusbecher und Serviettenringe;

8. Grobe Stroharbeiten: 9 verschiedene Sorten wie Fußmatten, Strohschuhe, Tischteppiche, Fußteppiche, Strohteller, Feuereimer, Bienenkörbe und Strohhüte;

9. Korbmacherarbeiten: 11 verschiedene Sorten wie Papierkörbe, Waschkörbe, Wiegenkörbe, Arbeitskörbchen und Speisekörbchen;

10. Nadlerarbeiten: 16 verschiedene Sorten wie Vogelbauer aus Draht, Strumpfwebnadeln, Haarnadeln, Haken und Ösen aus Draht, Korsettschlingen und -haken.<sup>31</sup>

Neben diesen Tätigkeiten innerhalb des Marburger Stockhauses wurden Eisengefangene auch außerhalb der Anstalt zu Arbeiten eingesetzt. Wie wir bereits gehört haben, war ja der erwähnte Eisengefangene Conrad Koch am 13. August 1824 bei der „öffentlichen Arbeit“ geflohen. Die Marburger Stockhausgefangenen übernahmen regelmäßig Arbeiten im Botanischen Garten, in der Renterei, im städtischen Holzmagazin und auf dem herrschaftlichen Fruchtboden oder die Reinigung der Polizeidirektion; ebenso wie diverse Reparaturen im Auftrag des Landbaumeisters, Reparaturen am Wehr in der Lahn, Regulierungsarbeiten an der Lahn, die Reinigung des Schlossplatzes, die Pflege der Reitbahn sowie diverse Tagelöhnerarbeiten wie beispielsweise Holzerkleinerung, oder Garten- und Reinigungsarbeiten für Private.<sup>32</sup> Auch bei den Vorbereitungen zur letzten Hinrichtung in Marburg<sup>33</sup> im Jahre 1864 wurde auf Gefangene aus dem Stockhaus zurückgegriffen, wobei unter Aufsicht des Landbaumeisters in drei Tagen die Anlage des Schafotts mit Treppenaufgang und dessen Umzäunung sowie eine Tribüne für das Amtspersonal zur Ausführung gelang-

31 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 80.

32 StA MR, Best. 19 k Nr. 219; Bestand 19 h Nr. 9; Bestand 251 Acc. 1878/29 Nr. 83 und Bestand 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 453.

33 Vgl. W. KOLBE: Das Ende des am 14. Oktober 1864 auf dem Rabensteine bei Marburg enthaupteten Ludwig Hilberg aus Ockershausen, Marburg 1864; H. BAUER: Der letzte Rabensteiner. Der Mord vom 9. September 1861 und seine Sühne am 14. Oktober 1864, in: Marburger Spiegel (Sonderdruck), Marburg o. J. [1950]. Neuerdings wieder abgedruckt in: H. BAUER: Alt-Marburger Geschichten und Gestalten (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 20), Marburg 1986, S. 175-196.

ten.<sup>34</sup> Ferner spielte das „Straßenkehren“, die Straßenreinigung, eine wichtige Rolle, indem regelmäßig zehn bis zwölf Gefangene an zwei Tagen in der Woche, am Mittwoch- und Samstagnachmittag, die Straßen kehrten und auf den öffentlichen Plätzen – beim Fürstenhaus, vor der Propstei und dem Rentereigebäude – das Gras zwischen den Pflastersteinen entfernten.<sup>35</sup> An Festsonntagen und an Markttagen fanden zusätzliche Reinigungen statt. Nach Angaben der örtlichen Polizei hatte die Übernahme dieser Arbeiten (1860) wiederholt „zu vielfachen Belustigungen“ geführt.<sup>36</sup> Daneben übernahmen die Eisensträflinge in Marburg in den Wintermonaten – der Jahre 1822 und 1823 fast täglich – auch das „Eisen“, das heißt die Entfernung der öffentlichen Straßen und Treppen von Schnee und Eis. Seit 1. Januar 1834 konnten Stockhausgefangene dann auch zum „Kehren vor Privathäusern“ herangezogen werden.<sup>37</sup>

Um die Insassen des Marburger Stockhauses – hauptsächlich solche Personen, die kurz vor ihrer Entlassung standen – wieder an „eine Arbeit in frischer Luft“ zu gewöhnen, bewirtschafteten jeweils acht bis zehn Gefangene anstaltseigene Ländereien, wie das Gärtchen unterhalb des südlichen Schlossflügels und vier Parzellen unterhalb des Stockhauses, sowie gepachtete Gärten in Schlossnähe mit zusammen  $2\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland.

Trotz der erwähnten Tätigkeiten stieß die regelmäßige Beschäftigung aller Gefangenen wiederholt auf große Probleme. Neben den baulichen Voraussetzungen sowie den allgemein schlechten ökonomischen Rahmenbedingungen, wie sie sich im generellen Arbeitsmangel und den Absatzschwierigkeiten der fertigen Produkte zeigten, war die Beschäftigung der Gefangenen im Marburger Stockhaus auch deshalb schwierig, weil – nach einem Bericht der Marburger Polizeidirektion an die Regierung der Provinz Oberhessen – „der bei weitem größte Teil“ der Insassen „rohe, ungebildete, jeder mechanischen Beschäftigung unkundige Landsleute“ waren.<sup>38</sup> Der generelle Arbeitsmangel bereitete unterdessen große Probleme in allen Anstalten. Eine der größten Schwierigkeiten bezüglich der Gefangenenbeschäftigung lag freilich in den ständigen Auseinandersetzungen mit den Zünften beziehungsweise den freien Gewerbetreibenden. Deren Klagen gründeten hauptsächlich in der Konkurrenz auf den Absatzmärkten, weil die Strafanstalten nicht die üblichen Arbeitslöhne zahlen mussten und daher billiger produzierten.<sup>39</sup> So hatte im Jahre 1848 das Ministerium des Innern in Kassel den Zunftmeister in Marburg ermächtigt, „alle Arbeiten der Eisengefangenen einzustellen, von welchen anzunehmen sei, dass dadurch irgend einem hiesigen Gewerbe-

34 StA MR, Best. 165 Nr. 3336.

35 Die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten warf auch in anderen Städten mitunter große Probleme auf. Vgl. H. KOLLING: „Vielfach von schädlicher Einwirkung“. Die Beschäftigung der Gefangenen mit „öffentlichen Arbeiten“ im Zwangsarbeitshaus Fulda, in: Fuldaer Gbll. 70, 1994, S. 133-143.

36 StA MR, Best. 165 Nr. 3336. Das Kehricht schafften die Gefangenen auf den „Schloß-Komposthaufen“ oder an „geeignete“, nicht näher beschriebene Plätze außerhalb der Stadt.

37 StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 452-453; und Bestand 165 Nr. 3318, fol. 476 und 508.

38 StA MR, Best. 19 h Nr. 8.

39 Vgl. Enquête über den Einfluss der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb, hg. vom Deutschen Handelstag, Berlin 1878.

treibenden Abbruch an seinem Arbeitsverdienste geschehe“.<sup>40</sup> Daraufhin durften die Gefangenen selbst Reparaturarbeiten an der Anstalt nicht mehr durchführen. Einzige Ausnahmen blieben das Spinnen von Wolle und Flachs sowie das Verweben von eigenem, im Stockhaus gewonnenem Garn. Da unter das Verbot auch die Schuhproduktion und -reparatur fiel, musste die Stockhauskasse in den darauf folgenden Jahren einen „erheblichen“ Ausfall ihrer finanziellen Einnahmen hinnehmen. Möglichen neuen Arbeiten, die man einführen wollte, musste unterdessen der Zunftvorsteher jeweils zuerst zustimmen, was freilich höchst selten geschah. So wies beispielsweise der zuständige Zunftmeister einen im Dezember 1849 von dem Marburger Kaufmann Johannes Bücking gestellten Antrag auf Erweiterung seiner Leinenfabrikation im Marburger Stockhaus zurück, weil dies einen Nachteil für die ortsansässigen Leinenweber bedeutet hätte, „die sämtlich ihre Not hätten [...und] in der Regel zu den ärmsten Gewerbsleuten gehören“, zumal der Antragsteller seine Ware nicht nur ins Ausland exportierte, sondern „auch bedeutende Mengen am Ort“ absetzte.<sup>41</sup>

Angesichts dieser massiven Beschränkungen konnten längerfristig nur Tätigkeiten eine Abhilfe schaffen, die nicht zünftig organisiert waren. Eine Lösung des Problems – sowohl in Marburg als auch in den übrigen kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten – brachte schließlich Anfang der 1850er und 1860er Jahre die Einführung eines bis dahin in Kurhessen vollkommen unbekanntes Handwerks: die Kinderspielwarenproduktion.<sup>42</sup> Das Sortiment der gefertigten Spielwaren umfasste dabei unter anderem Bleifiguren, Büchsen, Gewehre, Puppenküchen, beklebte Würfel, Holzpferde und eine Reihe anderer Tiere aus Holz.<sup>43</sup> Die Herstellung von Spielwaren löste nicht nur die Probleme mit den Zünften, sondern gewährleistete – binnen kurzer Zeit zu einem der wichtigsten Arbeitszweige avanciert – zugleich, dass erstmals sämtliche Gefangene regelmäßig beschäftigt werden konnten.

### Mangel an tierischem Eiweiß und Fett – die Verpflegung der Stockhausgefangenen

Ein bestimmender Moment im Lebens- und Arbeitsalltag der Gefangenen im Marburger Stockhaus war zweifelsfrei auch ihre Verköstigung. Zu einer Zeit, als die wissen-

40 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 80; und StA MR, Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 3. Anordnung der Polizeidirektion Marburg und Mitteilung an die Staatsprokurator vom 22. Juli 1848.

41 StA MR, Best. 19 h Nr. 83. Mitteilungen vom 19., 21. und 22. Dezember 1849 und 10. Januar 1850.

42 Zur ausführlichen Darstellung, insbesondere auch zur zeitgenössischen Kritik an dieser Art der Beschäftigung vgl. H. KOLLING: „Diese für Hessen ganz neue Industrie...“. Die Etablierung von „Kinder-Spiel-Waren-Fabriken“ in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“ (1848-1884), in: HessJbLG 45, 1995, S. 205-222. Diese Art der Gefangenenbeschäftigung war zur damaligen Zeit ansonsten nur noch in den preußischen Strafanstalten Görlitz, der Stadtvogtei in Berlin und dem Zentralgefängnis in Cottbus anzutreffen.

43 StA MR, Best. 165 Nr. 3311. Einen Überblick mit zahlreichen Abbildungen solcher Spielzeuge bietet der zeitgenössische Katalog des Berliner Großhändlers G. SÖHLKE: Illustrierter Katalog und Preis-Kourant des größten und wohlsortiertesten Lagers von Kinder-Spiel-Waren der eigenen Fabriken zu Berlin und Petersdorf in Schlesien, sowie derjenigen Deutschlands, Frankreichs und Englands, Berlin 1858.

schaftliche Ernährungslehre noch nicht zu differenzierten Resultaten gelangt war, schädigte die zum Teil ungenügende Ernährung der Gefangenen mit Wasser und Brot, vitamin- und fettarmer oder schlecht zubereiteter Kost mitunter die Gesundheit – insbesondere der zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten – und beeinflusste auch die Höhe der Sterblichkeit.<sup>44</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestand die Verpflegung der Gefangenen täglich in anderthalb Pfund Brot und einem halben Maß mit Speck geschmelzter Suppe, das sogenannte „Gemüse“ sowie an den Sonn- und Feiertagen ½ Pfund Ochsen- oder Rindfleisch. Das besagte „Gemüse“ beziehungsweise die Suppe wurde abwechselnd und je nach Jahreszeit aus Kartoffeln mit Erbsen, Linsen, weißen Bohnen, gelben Wurzeln, Gerste, Riesenmöhren, Ober- und Unterkohlrabi, Kohl oder Sauerkraut gekocht. Dabei wurde bei der Zubereitung des Essens auf ernährungsphysiologische Gesichtspunkte, wie sie heute üblich sind, nicht geachtet. So wurden beispielsweise die gewaschenen und in Stücke geschnittenen Möhren zunächst drei Stunden lang gekocht, bevor sie dann mit ebenfalls gekochten Kartoffeln vermischt, zerdrückt und nochmals aufgekocht wurden.<sup>45</sup> Die Verpflegung wies insgesamt betrachtet einen besonderen Mangel an tierischem Eiweiß und Fett sowie eine schlechte Versorgung mit Vitaminen auf. Seit dem 1. August 1808 wurde das Marburger Stockhaus – für die nächsten 40 Jahre – mit dem Mittagessen von der „Rumfordschen-Suppen-Anstalt“ des städtischen Arbeitshauses versorgt.<sup>46</sup>

Im Jahre 1812 hatten sich die Eisensträflinge im Marburger Stockhaus massiv über ihre Verpflegung beschwert. Ihren Angaben zufolge reichte das verteilte Essen nicht aus, um „hinlänglich gesättigt zu seyn“. Nachdem die Beschwerde wiederholt vorgebracht worden war, beauftragte die Anstaltsleitung schließlich die Professoren Dr. Johann David Busch<sup>47</sup> und Dr. Georg Wilhelm Franz Wenderoth<sup>48</sup> mit einer Untersuchung der Angelegenheit. Am 27. April legten die beiden Wissenschaftler ein ausführliches Gutachten vor: „Ihren verehrlichen Auftrag in Ansehung der Rumfordschen Suppe haben wir theils vorgestern, theils gestern besorgt und zwar zuerst vorgestern diese Suppe im Arbeitshause selbst gekostet, nachdem die Austheilung schon geschehen war. Sie [...] schmeckte nicht nur höchst ungesalzen und unkräftig, sondern ließ auch im Schlund ein unangenehmes Kratzen zurück. Wir untersuchten zugleich die Kessel und fanden, dass dieser von Kupfer nicht verzinnt, rund um den oberen Rand mit Grünspan beschlagen und höchst unsauber war. Darauf begaben wir uns gestern [...] auf das Schloß und waren bei der Austheilung [der Suppe] an die Gefangenen gegenwärtig. Auch hier schmeckten wir die Suppe, fanden den nemlichen Mangel an Salz und Kraft und rauhen [...] Bestandtheile sehr hervorstechend. Die Gefangenen bekamen alle 24 Stunden mittags 1½ Schoppen dieser Suppe und 1½ Pfund eines, uns

44 Vgl. H. KOLLING: Straf- und Besserungsanstalten (wie Anm. 1), S. 447.

45 StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 449. Vgl. auch C. NEUBER: Geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens, besonders in Hessen, Kassel 1887, S. 63.

46 Vgl. H. KOLLING: Vom „Armenhaus“ zur „Wanderarbeitsstätte“. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Stadt Marburg im 19. und 20. Jahrhundert (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 29). Marburg 1989.

47 Zur Person vgl. F. GUNDLACH: Catalogus professorum academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität Marburg von 1527 bis 1910 (VHKH 15). Marburg 1927, S. 230-231.

48 Ebd., S. 228.

gestern ebenfalls vorgezeigten, nicht sonderlich ausgebackenen Brodes. Wir müssen offenherzig gestehen, dass wir, nach unserer Überzeugung, weder die Qualität dieser Nahrungsmittel für Menschen, bei denen der Assimilations-Prozess ohnehin auf mancherlei Art leidet, in die Länge zuträglich, noch auch auf die Quantität für Leute von gesundem Appetit, zur Sättigung auf 24 Stunden hinreichend finden“.<sup>49</sup> Die beiden Mediziner forderten daher nicht nur eine gründlichere Reinlichkeit bei der Essenzubereitung, sondern auch eine größere Abwechslung bei der Auswahl der Nahrungsmittel sowie die stärkere Verwendung von Gewürzen.

Im Marburger Stockhaus traten unterdessen immer wieder kleinere und größere Beschwerden über das Essen auf. So legte beispielsweise am 29. Dezember 1843 der Aufseher Giese ein Verzeichnis mit 29 Namen von Eisensträflingen vor, die das „zu dünn gekocht[e]“ Mittagessen (Kartoffeln mit weißen Bohnen) zurückgewiesen hatten.<sup>50</sup> Häufige Beschwerden betrafen auch immer wieder die Qualität des verteilten Brotes. So berichtete etwa der Oberaufseher Kirstein am 20. September 1861 über die Brotlieferung des damaligen Tages: „Solche Fälle, wonach dem Lieferanten nicht gut befundenes Brod zurückgegeben, und anderes, besseres dagegen geliefert wurde, sind schon oft da gewesen und kehren auch wieder.“<sup>51</sup>

### Hygienische Verhältnisse ...

Unterdessen wurde der Lebens- und Arbeitsalltag der Eisengefangenen auch sehr stark von den sanitären Einrichtungen des Marburger Stockhauses bestimmt. Beim Eintritt ins Stockhaus mussten die Gefangenen, sofern vorhanden, ihren Bart abnehmen und sich die Haare „militärisch kurz“ schneiden lassen. Zur Pflege derselben stand den Gefangenen zur gemeinschaftlichen Benutzung von jeweils bis zu zehn Personen lediglich ein Kamm zur Verfügung. Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten in den Straf- und Besserungsanstalten mussten sich sämtliche Insassen jeden Morgen „gehörig“ Gesicht und Hände waschen, sich kämmen, die Kleider reinigen und wöchentlich die Leibwäsche wechseln.<sup>52</sup> Ebenso machten die „Vorschriften für das Verhalten im Stockhause zu Marburg“ aus dem Jahre 1852 in Paragraph neun den Eisengefangenen die „Reinlichkeit des Körpers, des Anzuges und der Zelle“ zur besonderen Pflicht.<sup>53</sup> Trotz dieser Forderungen darf man heutige Sauberheitskriterien dabei nicht zu Grunde legen. So erhielten etwa zum täglichen Waschen immer vier – gelegentlich bis zu zehn – Gefangene ein „Büttchen mit Wasser“, ebenso wie zur gemeinschaftlichen Benutzung zwei Handtücher pro Woche.<sup>54</sup> Angesichts dieser Praxis erscheint es uns heute kaum verwunderlich, dass sich aufgetretene Erkrankungen unter

---

49 StA MR, Best. 77 a Nr. 1126; und H: KOLLING: Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891-1971. Baugeschichte und Vollzugsalltag. Mit einem Kapitel über den Strafvollzug in Marburg bis zum Jahr 1891 (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 24). Marburg 1988, S. 49.

50 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 35.

51 StA MR, Best. 165 Nr. 3282.

52 StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 401.

53 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 77.

54 StA MR, Best. 165 Nr. 3318, fol. 467.

den Gefangenen rasch ausbreiteten. So hatte beispielsweise am 8. Februar 1846 die Provinzial-Polizeidirektion Marburg dem Ministerium des Innern in Kassel den Ausbruch einer ansteckenden Augenkrankheit, die „ägyptische Ophthalmie“, mitgeteilt. Waren zunächst nur zwei Gefangene davon betroffen, steigerte sich deren Zahl alsbald auf 28 und sodann innerhalb eines weiteren Monats auf 47.<sup>55</sup>

In den Genuss eines Vollbades kamen die Eisengefangenen in Marburg unterdessen, wie es in den Archivalien heißt, „nur höchst selten“.<sup>56</sup> Bei den im nördlichen Schlossteil untergebrachten „gemeinschaftlichen Badebehälter“ handelte es sich um „Badetröge“, wobei sich mit demselben Badewasser bis zu zehn Gefangene baden mussten.<sup>57</sup> Im Sommer, bei sehr schönem Wetter, durften die Eisensträflinge „gelegentlich“ in der Lahn baden.<sup>58</sup> Das Baden der Gefangenen warf grundsätzlich zwei nicht unerhebliche Probleme auf. Einerseits sah der streng reglementierte Tagesablauf hierfür kaum Zeit vor, andererseits begannen im Laufe der Zeit durch das Wasser die Ketten der Eisensträflinge zu rosten.<sup>59</sup>

... und sanitäre Einrichtungen oder:  
„ein wahrhaft pestilenzialischer Gestank“

Wenngleich seit ungefähr der Mitte des 18. Jahrhunderts die Empfindlichkeit gegenüber den Gerüchen gewachsen war,<sup>60</sup> herrschte in dieser Beziehung auch ein Jahrhundert später in den kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten ein bestialischer Gestank, der für uns heute kaum vorstellbar ist. Die Luft war verpestet von einem vielschichtigen Gemisch unterschiedlicher Gerüche, deren Hauptursache neben dem Qualm der Öllampen vor allem in dem bestehenden Toilettensystem lag.<sup>61</sup> Da es im Marburger Stockhaus an „Abtritten“ fehlte, standen in den Nischen unter den Fenstern zur „Bedürfnisbefriedigung“ der Gefangenen „Kothbüttchen“ zur Verfügung. Der Arbeitsraum im ersten Stock enthielt zwar einen „Abtrittssitz“, aber kein separates „Pissoir“; stattdessen benutzten die Eisengefangenen ein „Handbüttchen“. Durch diese Einrichtung herrschte auf der gesamten Etage, wie es in den Archivalien heißt, „ein wahrhaft pestilenzialischer Gestank“.<sup>62</sup> Eine andere, wenn auch offiziell nicht erlaubte,

55 Zur ausführlichen Darstellung der Problematik vgl. H. KOLLING: Das Auftreten der „ägyptischen Augenkrankheit“ im Marburger Stockhaus für Eisensträflinge in den Jahren 1845 bis 1847, in: Hessische Heimat 41, Heft 3, 1991, S. 102-105.

56 StA MR, Best. 165 Nr. 3318, fol. 369 und 405.

57 Ebd., fol. 437.

58 Ebd., fol. 468; und StA MR, Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 453.

59 StA MR, Best. 251 Acc. 1919/14 Kassel Nr. 37.

60 Vgl. U. O'MALLEY, Geruch ist Gefühlssache. Der Geruchssinn in der historischen Dimension, in: Geschichte lernen 3, Heft 15, 1990, S. 24-30. Einen zusammenfassenden Überblick zur Entwicklung der Intimtoilette bietet I. SCHULZE: Von der Unbefangenheit des Scheißens zum hochsterilen Absetzen von Fäkalien, in: Deutsche Krankenpflege-Zeitschrift 3, 1991, S. 185-189.

61 Vgl. H. KOLLING: „Ein wahrhaft pestilenzialischer Gestank“. Über die hygienischen und sanitären Verhältnisse im Marburger Stockhaus für Eisensträflinge (1811-1868), in: Studier mal Marburg, hg. vom Presseamt des Magistrats der Universitätsstadt Marburg, 16, September 1991, S. 21-22.

62 StA MR, Best. 165 Nr. 3318, fol. 398.

Möglichkeit sich seines Harndranges zu entledigen, meldete etwa am 18. Dezember 1852 der Musketier Heinemann aus der 8. Kompanie, der bei eintretender Dunkelheit vor dem Stockhaus Wache hielt und beobachtete, dass zwei Eisensträflinge, der eine aus dem unteren, der andere aus dem oberen Stock, aus dem Fenster urinierten.<sup>63</sup>

Die besagten „Kothbüten“, auch „Nachteimer“, „Nachtgeschirre“, „Nachtstühle“ oder „Nachtstünze“ genannt, wurden in eine hinter dem Stockhaus gelegene offene Kloake entleert. Da das tägliche Entleeren der Büten nicht nur für die Sträflinge, sondern auch für die Aufseher ein ständiges Übel bedeutete, durften die Aufsicht führenden Aufseher „während des Wegtragens der Kothbüten“ Tabak rauchen.<sup>64</sup> Dem Gestank waren freilich nicht nur die Gefangenen und Aufseher ausgesetzt, sondern in fast gleicher Weise die Aufsicht führenden Soldaten der Wachmannschaft. Im September 1837 beschwerten sich deshalb mehrere Soldaten der Garnisonskompanie, welche den Nachtposten hinter dem Stockhaus bekleideten, über die „pestartige Ausdünstung“ der dort in der Nähe befindlichen „offenen Cloake“. Nach übereinstimmender Aussage der Soldaten war der Gestank bei ungünstigem Wind „beinahe nicht zu ertragen“, weshalb sie lieber auf jeder anderen Stelle die doppelte Zeit stehen wollten.<sup>65</sup> Da auf Dauer die Gesundheit der Soldaten ernsthaft gefährdet erschien, wurde Dr. Justi, der zuständige Kreisphysikus, mit einer Untersuchung der Angelegenheit beauftragt. Am 28. September 1837 legte er der Polizei-Direktion seinen Bericht vor: „Nach der angestellten Untersuchung unterliegt es gar keinem Zweifel, dass die pestartige Ausdünstung der ganz offenen Kloake nicht anders als höchst nachtheilig auf die Gesundheit aller in ihre Nähe kommenden Soldaten einwirken muß. Man macht sich keinen Begriff davon, welchen pestartigen Geruch die Kloake in der ganzen Umgegend derselben verbreitet, und die Thüren, welche die Schildwache von der Kloake trennt, kann dieselbe nicht gegen die höchst verdorbene und alles durchdringende Luft schützen. Der jetzt bei dem trockenen Wetter über alle Beschreibung pestartige Gestank soll, wie mir der Stockknecht [Heinrich] Scheld versichert hat, bei Regenwetter noch weit ärger, und fast nicht zum Aushalten sein. Nach dieser Schilderung der die Luft verpestenden und der Gesundheit höchst nachtheiligen Ausdünstung der ganz offen stehenden Kloake am Stockhaus, ist es nicht nur sehr wünschenswerth, sondern ich muß auch vermöge meiner Pflicht darauf antragen, dass auf eine oder die andere Art derselben abgeholfen werden möge.“<sup>66</sup> Auf Anordnung des Innenministeriums wurde die Kloake fortan einmal täglich mit Stroh überdeckt und des öfteren mit Chlorkalk bestäubt. Da dies aber kaum eine Verbesserung der Situation mit sich brachte, wurde im Frühjahr 1838 die Grube mit Holzbohlen abgedeckt und gleichzeitig eine zweite Grube, die etwas weiter vom Stockhaus entfernt lag, gebaut.<sup>67</sup>

Die Gefangenen des Marburger Stockhauses hatten freilich Tag für Tag nicht nur mit den in hygienischer Beziehung schlechten Einrichtungen zu kämpfen; gelegentlich tauchten auch noch weitere Probleme auf, die ihnen den Alltag erschwerten. Hierzu sei

63 StA MR, Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 48. Extra-Meldung der Schlosswache vom 18. Dezember 1852.

64 StA MR, Best. 165 Nr. 3318, fol. 465.

65 StA MR, Best. 19 h Nr. 749.

66 StA MR, Best. 19 h Nr. 749.

67 Ebd.

ein für unsere Zeit heute eher amüsanter, jedoch aufschlussreiches Beispiel genannt. Am 22. August 1865 war der Sträfling Eckhart II disziplinarisch belangt worden, weil er aus Abfallmaterialien unerlaubterweise eine Mausefalle angefertigt hatte. In seiner Vernehmung berichtete er, dass am Mittag eine Maus an seinem Brot gefressen hätte: „Diesem Uebelstande abzuhelfen“, so Eckhart II, „wollte ich eine Falle anfertigen und die Mäuse fangen.“<sup>68</sup> Wie groß das Problem war zeigt sich daran, dass anschließend zehn Mausefallen angeschafft und aufgestellt wurden.

### Sozial hochkomplexe Einrichtungen

In sozial hochkomplexen Einrichtungen wie Straf- und Besserungsanstalten, heute Justizvollzugsanstalten genannt, wird der Lebens- und Arbeitsalltag der Gefangenen unterdessen maßgeblich noch durch eine Reihe weiterer Faktoren bestimmt. Angefangenen von der baulichen Gestaltung der Anstaltsgebäude sowie der Belegung und Strafdauer sind hier beispielsweise auch die Bemühungen um die religiöse und sittliche Formung der Gefangenen mittels Seelsorge, Gottesdienst, Schule und Unterricht zu nennen, ebenso wie die Versorgung mit Kleidung und die Ausstattung der Schlafräume und – nicht zuletzt – die medizinische Versorgung.<sup>69</sup> Eine nähere Betrachtung all dieser Aspekte, die ich an anderer Stelle vorgenommen habe, würde unterdessen den heute Abend zur Verfügung stehenden Zeitrahmen sprengen. Lassen sie mich daher noch einmal auf den einleitend erwähnten Conrad Koch zurückkommen, der dem Marburger Stockhaus noch länger erhalten bleiben sollte. Sein „Signalement“, sprich Steckbrief, lautete: „Alter: 38-39 Jahre; Größe: 5 Fuß, 5 Zoll; Haare: röthlich; Stirn: rund; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: mittel; Zähne: gut; Bart: röthlich; Kinn: oval; Gesicht: desgl.; Farbe: gesund; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlt der halbe Zeigefinger.“<sup>70</sup> Nachdem er zwei Jahre später erneut ausgebrochen und straffällig geworden war, verurteilte ihn am 24. Oktober 1828 das Kurfürstliche Obergericht der Provinz Hanau wegen „Erbrechung einer Schäferhütte und Entwendung eines Pfahleisens aus derselben“ zu einer sechsmonatigen Eisenstrafe 2. Klasse „unter Niederschlagung der Untersuchungskosten wegen Armut“. Zur Vollstreckung der Strafe wurde Koch mittels „Gendamerie-Verbindungspatrouille“ über Friedberg (21. November 1828), Gießen (22. November 1828) und Sichertshausen (24. November 1828) erneut nach Marburg überführt, und unterlag fortan im Marburger Stockhaus wiederum einem „abgeschlossenen und formal reglementierten Leben“.<sup>71</sup>

68 StA MR, Best. 251 Acc. 1920/10 Wehlheiden Nr. 440.

69 Zu den genannten Themen vgl. die ausführliche Darstellung von H. KOLLING: Straf- und Besserungsanstalten (wie Anm. 1).

70 StA MR, Best. 251 Marburg, in Nr. 46: Acta betr. den Eisensträfling Conrad Koch von Gisselberg.

71 Dieses Merkmal bestimmte den Alltag auch in den preußischen Strafanstalten. Vgl. P. BÜTTNER: Reglementarische Bestimmungen für die Königlich Preußischen Strafanstalten, Anklam 1880.